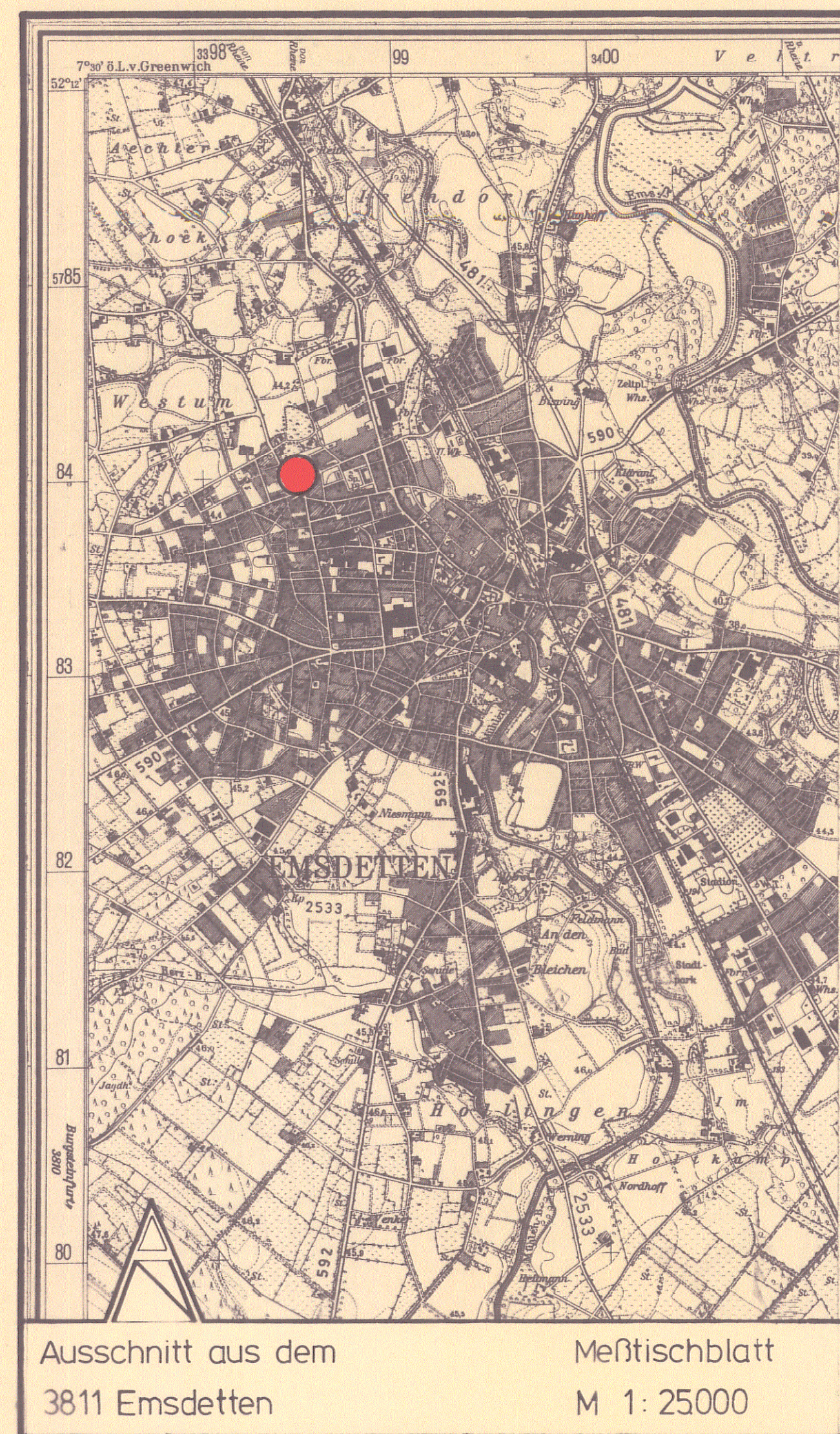
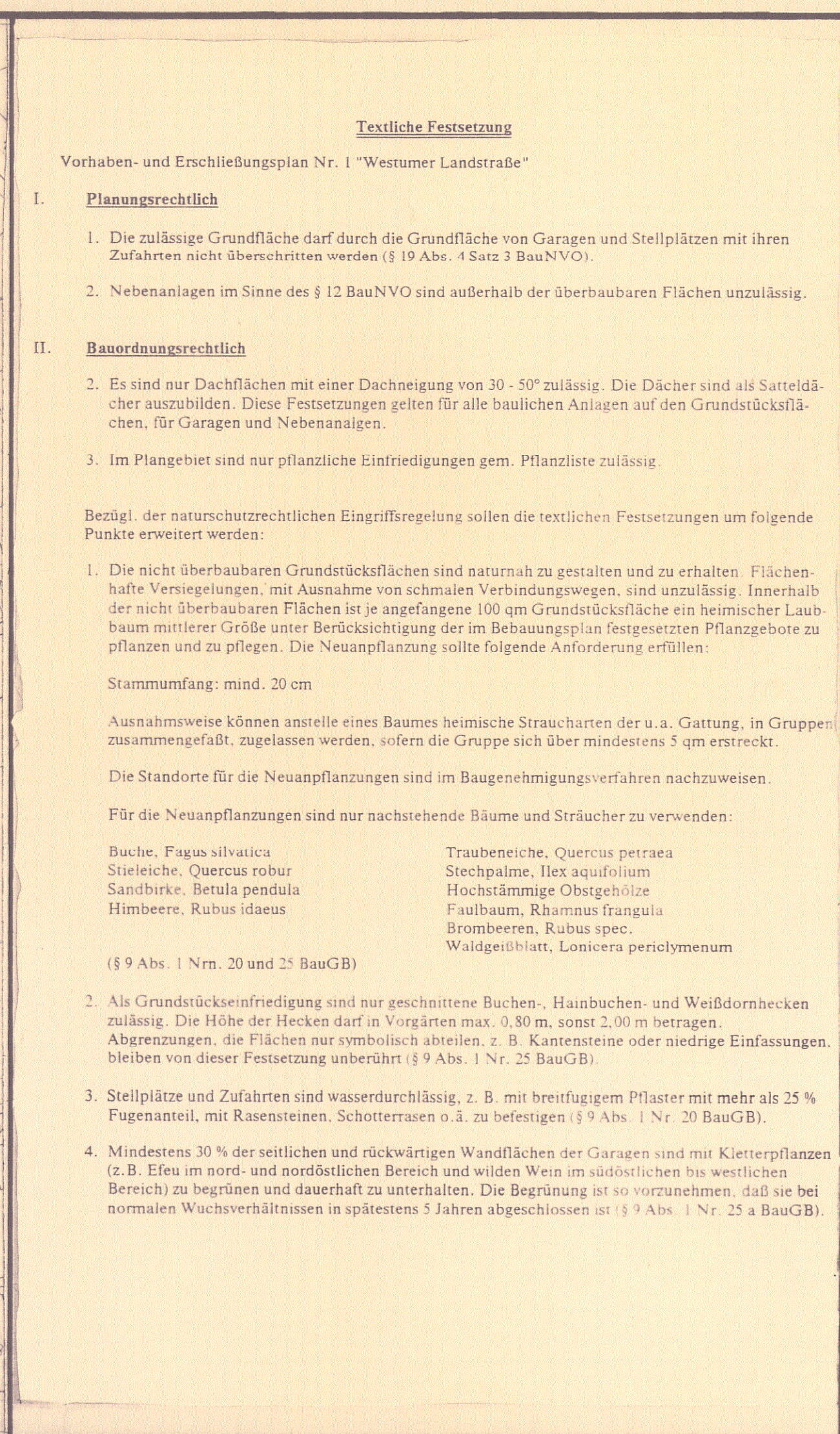




Zeichenerklärung							
Topographische Erläuterungen		Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 9 BauGB					
Gebäudebestand	Grenzeinrichtungen	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, -linien, -grenzen	Verkehrsflächen	Flächen für ...	Sonstige Festsetzungen
Kirche Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude	mit Grenzzeichen vermarkter Grenzpunkt Gemeindegrenze Flurgrenze Eigentumsgrenze Grenze von Nutzungsarten Hecke Zaun Mauer geplante Flurstücksgrenze	Kleinsiedlungsgebiete Reine Wohngebiete WA Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Mischgebiete Kerngebiete Gewerbegebiete Industriegebiete	Geschößflächenzahl Baumassenzahl Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse, zwingend Höhe baulicher Anlagen Flachdach Satteldach Dachneigung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	offene Bauweise geschlossene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Baulinie Baugrenze Hauptfstrichtung verbindlich; Gebäudeumrisse nachrichtlich	Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche Fußgängerbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Sichtdreiecke, von jeglicher Bebauung und Aufwuchs ab 70 cm über Fahrbahnoberkante freihalten. Stellplätze Garagen Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgaragen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für Versorgungsanlagen Grünflächen u.ä. Grünflächen Bäume zu pflanzen Bäume zu erhalten	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Abstandslinie von Gewerbe bzw. Industriebetrieben zu Wohnbereichen (unzulässige Betriebsarten; siehe Anlage zu den textlichen Festsetzungen) Nachrichtliche Übernahmen Hauptversorgungsleitungen oberirdisch Hauptversorgungsleitungen unterirdisch
Nutzungsarten							
Gartenland Grünland Laubwald Nadelwald Mischwald Hof- und Gebäudefläche							

	Stadt Emsdetten Der Stadtdirektor Dez.: III-61/Stadtplanungsamt
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Westumer Landstraße“	
Flur: 56	Maßstab: 1 : 1000
zu dieser Satzung gehören : – Teil I = Plan – Teil II = Textliche Festsetzungen – Begründung	Aufgestellt: Emsdetten, den 16.01.1995 In Vertretung:  Techn. Beigeordneter

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Stand der Planunterlage: 09/04	Die Einleitung des Satzungsverfahrens wurde gemäß § 7 (3) BauGB-MaßnahmenG vom Rat der Stadt Emsdetten am 20.06.95 beschlossen.	Die Bürger sind an diesem Satzungsverfahren gemäß § 7 (3) BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 3 (2) BauGB beteiligt worden.	Die Träger öffentlicher Belange sind an diesem Satzungsverfahren gemäß § 7 (3) BauGB-MaßnahmenG i. V. m. § 3 (2) u. § 4 (1) BauGB beteiligt worden.	Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan hat mit der Begründung gemäß § 7 (3) BauGB i. V. m. § 3 (3) BauGB-MaßnahmenG in der Zeit vom 02.02. bis 17.02.95 öffentlich ausgelegen.	Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan wurde gemäß § 7 (1) BauGB-MaßnahmenG vom Rat der Stadt Emsdetten am 23.05.95 als Satzung beschlossen.	Laut Verfügung vom 19.07.1995 Az. ... wird die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu dieser Satzung wurde gemäß § 7 (3) i. V. m. § 12 BauGB am 29.8.95 öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft getreten. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung öffentlich aus.
Ibbenbüren, den 22.06.1995  Öffentlich best. Vergr.	Emsdetten, den 22.06.1995 Meyer zu Altenschildesche Bürgermeisterin	Emsdetten, den 22.06.1995 Der Stadtdirektor in Vertretung: Buschmeyer Techn. Beigeordneter	Emsdetten, den 22.06.1995 Der Stadtdirektor in Vertretung: Buschmeyer Techn. Beigeordneter	Emsdetten, den 22.06.1995 Der Stadtdirektor in Vertretung: Buschmeyer Techn. Beigeordneter	Emsdetten, den 22.06.1995 Bürgermeisterin Meyer zu Altenschildesche Brüwer Ratsmitglied Wickert Schriftführer	Münster, den 19.07.1995 Der Regierungspräsident im Auftrage: Fehmer Oberregierungsbaurat	Emsdetten, den 07.09.1995 Meyer zu Altenschildesche Bürgermeisterin

1. Die einschlägigen Bestimmungen des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).
2. §§ 1 BauO NW 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419; SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV NW S. 467).
3. Die einschlägigen Bestimmungen der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1990 (BGBl. I S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
4. §§ 9 und 41 der GO NW in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 990; SGV NW 203).
5. Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Die einschlägigen Bestimmungen des BauGB-Maßnahmenamt vom 18.04.1991 (BGBl. I S. 622).